

VERHALTENSVEREINBARUNG

Unser Leitbild:

„Menschen, die sich für eine friedliche, gerechte, demokratische und nachhaltige Welt einsetzen, die Gesellschaft verantwortungsbewusst mitgestalten, die allen Menschen, unabhängig von Geschlecht und Herkunft, offen mit Verständnis und Achtung begegnen, die mit anderen zusammenarbeiten und in Konfliktsituationen nach konstruktiven Lösungen suchen und die ihre Persönlichkeit und ihre Potenziale in einer sich ständig verändernden Welt entfalten können und andere dabei unterstützen.“

Das Schulunterrichtsgesetz:

§43 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit am Gelingen des Unterrichts:

„Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht [...]

regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.“

Schule kann dann gelingen, wenn die Zusammenarbeit auf gegenseitiger Wertschätzung und respektvollem Umgang miteinander basiert. Um diese Zusammenarbeit an unserer Schule zu gewährleisten, müssen Regeln geschaffen werden. Diese Verhaltensvereinbarung (Stufenplan) soll Klarheit über mögliche Konsequenzen bei Regelverstößen sicherstellen.

Lehrer/innen-Eltern-Beziehung

LEHRER/INNEN-ELTERN-BEZIEHUNG

Es ist unerlässlich, dass die Erziehungsberechtigten schriftliche Verständigungen durch ihre Unterschrift zur Kenntnis nehmen und auch die Sprechstunden nutzen, damit eine konstruktive Kommunikation ermöglicht wird. Die Kommunikation erfolgt nach Absprache mit dem Klassenvorstand schriftlich oder digital.

Die Schüler/innen sind nach Regelverstößen verpflichtet, die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten unverzüglich der betreffenden Lehrkraft vorzuweisen.

- Nicht unterschriebene Schularbeiten, Frühwarnungen, Lernerfolgskontrollen und Klassenbucheinträge: pro Woche verspätete Abgabe

KBE¹ 1 Punkt

¹ KBE: Klassenbucheintragung

Abwesenheiten

FEHLSTUNDEN	
Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich über den Abwesenheitsgrund ² von Schülerinnen/Schülern. Schriftliche Entschuldigungen werden sofort nach Wiedererscheinen in der Schule dem KV (Klassenvorstand/Klassenvorständin) abgegeben.	
NEUE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ab dem Schuljahr 2018/19	
für schulpflichtige Schüler/innen: Verpflichtende Anzeige bei Magistratsabteilung 28 , wenn ein/e Schüler/in an mehr als drei Tagen der Schule unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt fernbleibt. Behörde kann bei wiederholtem Fehlverhalten Geldstrafen verhängen.	
für nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen: Automatische Abmeldung vom Schulbesuch , wenn ein/e Schüler/in dem Unterricht mehr als 30 Unterrichtsstunden pro Schuljahr unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt fernbleibt und eine Rechtfertigung nicht innerhalb einer Woche ab Aufforderung vorlegt.	
Schulinterne Konsequenzen bei geringen Fehlstunden: Nach erstmaligem unentschuldigtem Fehlen → Belehrung durch den KV (ohne KB-Eintragung)	
<ul style="list-style-type: none"> 1-10 unentschuldigte Fehlstunden / Schuljahr 	Stufe 1
<ul style="list-style-type: none"> 11-20 unentschuldigte Fehlstunden 	Stufe 2
<ul style="list-style-type: none"> mehr als 20 unentschuldigte Fehlstunden 	Stufe 3
UNPÜNKTLICHKEIT	
Zuspätkommen wird in WebUntis (System zur Erfassung von Fehlzeiten) von der Lehrkraft eingetragen. Belehrung durch KV. 4 Verspätungen (das entspricht etwa 1 x pro Monat) werden toleriert.	
<ul style="list-style-type: none"> 5. Zuspätkommen/Semester 	KBE 1 Punkt
<ul style="list-style-type: none"> 8. Zuspätkommen/Semester 	KBE 1 Punkt
<ul style="list-style-type: none"> 11. Zuspätkommen/Semester usw. 	KBE 1 Punkt
<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig von der Anzahl unentschuldigter Fehlstunden: Bei wiederholten Verletzungen der Schulpflicht (§9/§ 24)³ von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern, Uneinsichtigkeit seitens der Erziehungsberechtigten trotz geführter Gespräche mit Direktion, KV 	Meldung an Behörden

² Gerechtfertigte Gründe lt. SchUG (Schulunterrichtsgesetz):

- Krankheit oder Gefahr der Übertragung von Krankheiten
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers
- Pflege kranker Angehöriger
- Ungangbarkeit des Schulweges
- Mutterschutz

Nicht gültig: „private oder familiäre Gründe“

³ (4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten, hinsichtlich der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch jedoch erst nach erfolgloser Durchführung der Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 bis 6, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe** bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

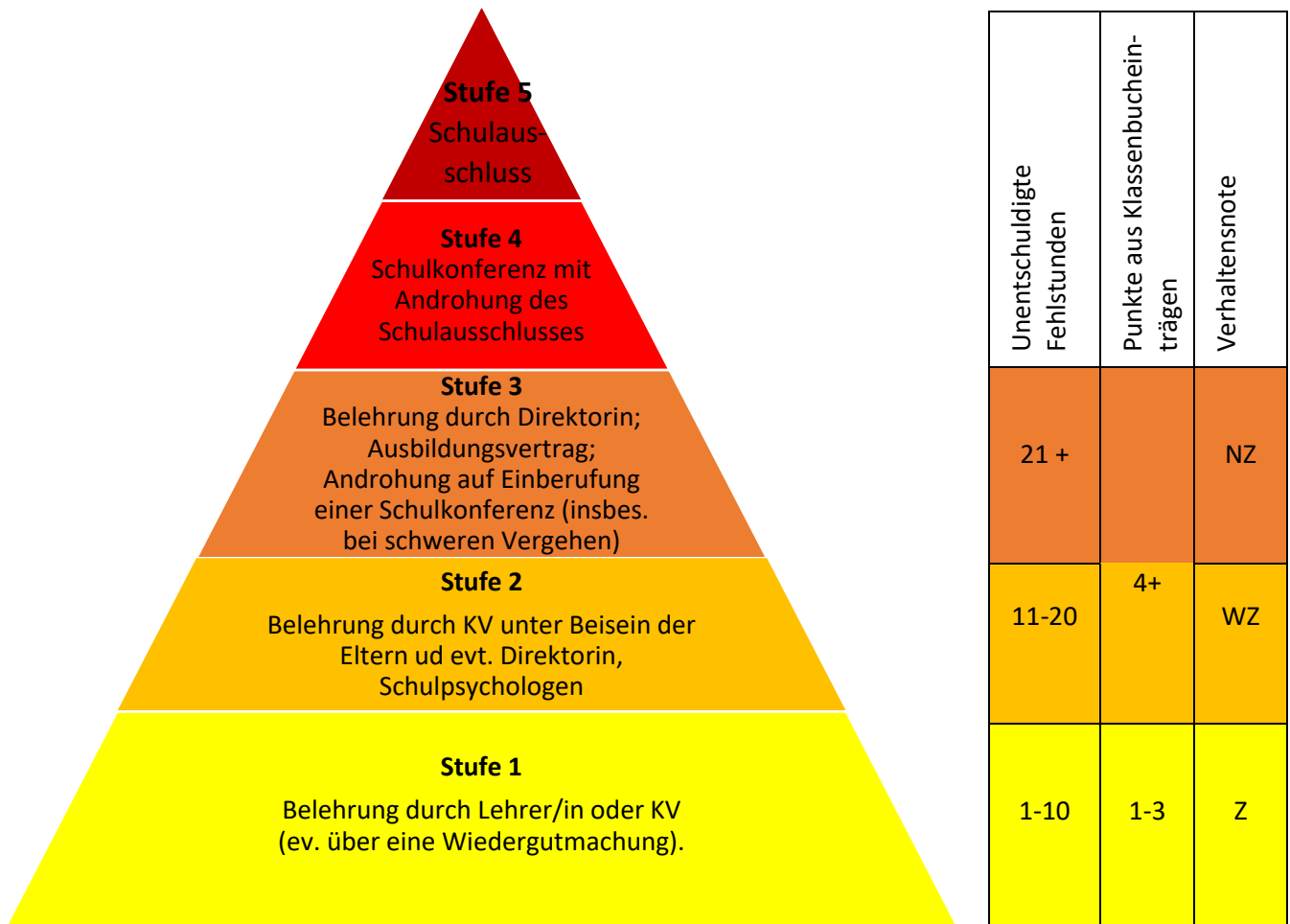
Regelverstöße

RAUCHEN	
Das Rauchen ist lt. Gesetz im Schulgebäude und lt. Erlass des Bildungsministeriums auch auf dem Schulgelände verboten.	
• Pro Vorkommen	KBE 1 Punkt
UNERLAUBTES VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES	
Schülerinnen/Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen, auch nicht während der Pausen.	
• Pro Vorkommen	KBE 1 Punkt
SORGFALT IM UMGANG MIT EIGENTUM	
Es wird im gesamten Schulgelände auf Sauberkeit, Ordnung und auf sorgfältigen Umgang mit dem Inventar geachtet.	
• Fahrlässiges Verhalten	KBE 1 Punkt
• Vorsätzliches Verhalten	KBE 2 Punkte
BENEHMEN	
• Wiederholtes Ignorieren von Anordnungen, Stören im Unterricht (Schwätzen, unerlaubte Handybenutzung, Ärgern, Herausschreien, ...), Fehlverhalten bei Schulveranstaltungen	KBE 1 Punkt
• Respektloser Umgang mit Mitschüler/innen	KBE 1 Punkt
• Respektlosigkeit gegenüber der Lehrperson	KBE 1 Punkt
• Mehrmalige Respektlosigkeit sowohl Mitschülern/innen bzw. Lehrern/innen gegenüber	KBE 2 Punkte
• Mehrmaliges Nichtbefolgen von Anordnungen	KBE 2 Punkte
• Mobbing in jeglicher Form	KBE 2 Punkte
• Fälschung einer Unterschrift (pro Vorfall)	KBE 2 Punkte
VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL BEI LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN	
• Pro Verstoß	KBE 1 Punkt

SCHWERWIEGENDE VERSTÖSSE GEGEN PFLICHTEN

SCHWERWIEGENDE PFLICHTVERLETZUNGEN	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltanwendung/Körperverletzung gegenüber Mitschülern/innen bzw. Lehrern/innen • Diebstahl • Drogenkonsum oder -handel • Mitnahme von Waffen (dazu gehören auch „Softguns“) • Schweres Fehlverhalten bei Schulveranstaltungen • Prinzipielle Weigerung der Rechtfertigung zum Fernbleiben vom Unterricht • Weigerung, sich einer Leistungsfeststellung zu stellen 	Stufe 4

Konsequenzen



Z.....zufriedenstellend
 WZ....wenig zufriedenstellend
 NZ ...nicht zufriedenstellend

VORGEHENSWEISE:

- Fachlehrer/in: bitte KB-Einträge und Punkte in WebUntis eintragen
- KV kontrolliert und setzt Stufen sowie weitere Konsequenzen
- Übergang von Stufe 2 → 3 im Ermessen des KV
- Übergang von Stufe 3 → 4 bzw. 4 → 5 bei Verstößen gegen individuelle Vorgaben aus dem Ausbildungsvertrag bzw. dem Protokoll der Schulkonferenz